

Gründe für und wider die gewöhnliche Einrichtung der Advocatur in Deutschland, nebst einigen Vorschlägen zu ihrer Verbesserung

Gotha: Ettingersche Buchhandlung, 1798

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn822223333>

Druck Freier  Zugang



Gesellschaftliche Casse,
Gesellschaft.

Nr. 15.

A.
6.

41. 6. 17.

Jh' 3240.

Jh'

G r ü n d e
für und wider

die gewöhnliche Einrichtung

der

A d v o c a t u r

in

Deutschland,

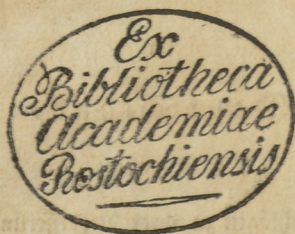
nebst einigen

Vorschlägen zu ihrer Verbesserung.

G o t t a,

in der Ettingerschen Buchhandlung

1 7 9 8.





Erster Abschnitt.

E i n l e i t u n g.

§. 1.

Weder als Antagonist, noch als Apologet der Herren Advocaten; sondern mit der jedem aufrichtigen Forscher der Wahrheit zustehenden Befugniß trete ich vor dem Publikum auf, um ihm meine Bemerkungen über einen mit der Justizverwaltung und folglich mit einem Haupttheile der bürgerlichen Wohlfahrt aufs engste verbundenen Stand, zur Prüfung, vorzulegen. Es ist gewiß der bedachtsamsten Nachforschung werth, den inneren Gehalt der schweren Beschuldigungen zu entdecken, welche von

gewissen neuern Schriftstellern *) gegen eine zahlreiche Klasse von Männern so laut und

*) So empfiehlt zum Beispiel der Herr Kammer-Secretär Chassot de Florencourt in seinen Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil des Nieder- und Obersächsischen, Westphälischen und Ober-rheinischen Kreises S. 154 und 155 die gänzliche Abschaffung des zahllosen Schwarms gewinnstüchtiger Advocaten, welche sich nach seiner Behauptung, bloß von den Früchten des weiten und fruchtbaren Feldes der Schikane ernähren. Gleichen Widerwillen giebt der ungenannte Verfasser einer neuerlichen Druckschrift unter dem Titel: Gerechte Klagen und allgemeine Wünsche der rechtsuchenden Partheen wider die von ihrer wahren Bestimmung abgewichenen Advocaten, in seinem S. 39 und 40 befindlichen allgemeinen Wünsche zu erkennen: daß nemlich die Justiz ohne Zulassung der Advocaten, oder wenigstens in Ansehung ihrer Eins

so häufig verbreitet werden, deren Redlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit eine unzählbare Menge von Menschen ihre Ehre, ihr Eigenthum, und oft ihren ganzen häuslichen Wohlstand anvertrauet. Ist es gewiß, daß sie den Fortgang der Gerechtigkeit nicht erleichtern und befördern; sondern vielmehr erschweren und hemmen? Sind sie wirklich die schädlichen Dornen, welche dem sich darunterverkrichenden Schafe die Wolle ausreißen, anstatt es zu schützen*)? oder

schreitung auf eine ganz andere Art verwaltet werden möchte.

*) Hagedorns Fabel:

Ein Schäfchen froch in dicke Hecken,
Fen,

Dem rauhen Regen zu entgehn.
Hier konnt' es freylich trocken stehn;
Allein die Wolle blieb ihm stecken.

Beglückt ist, den dies Schaf belehrt,
Bethörte Hadrer laßt euch rathen.

denjenigen Raubfischen an der Norwegischen Küste gleich, in deren offenen, den Felsenklüften ähnlichen Rachen die kleinen, von ihren Feinden verfolgten, Fische Rettung suchen, und ihren Tod finden *)? Zeiget sogar die ältere und neuere Geschichte, daß sie fast in allen Volksempörungen entweder Anstifter und Aufhezer, oder doch wenigstens die thätigsten Werkzeuge und Beförderer waren **)? So gehören sie wahrhaftig

Vertraut die Wölle nicht den scharfen
Advocaten.

Oft ist, was ihr gewinnt, nicht halb
der Kosten werth.

*) Nach sicherer Erinnerung dieser in Poutopidans natürlichen Geschichte von Norwegen befindlichen Nachricht, welche ich, da ich dieses Buch jetzt nicht besitze, näher zu bezeichnen nicht vermögend bin.

***) Zu dieser Beschuldigung sind freylich unläugbare Belege fast in allen durch despotische Unterdrückung bürgerlicher Freyheit

zu den verderblichsten Landplagen. So sind sie ein krebzartiges Geschwür im

veranlaßten Volksempörungen vorhanden und neuerlich durch die ausgezeichnete kühne und raslose Thätigkeit eines van der Noot in Brüssel, eines Robespierre in Paris, eines Blasi in Palermo, eines Souquet in Gen und so vieler anderer Advocaten vermehrt worden. Woher diese ihre Reformationsucht? ihr Hang zur Widersetzlichkeit? ihre schnelle und gewaltige Herrschaft über die Gemüther mißvergnügter Unterthanen? Vermuthlich daher: weil ihre täglichen Berufsgeschäfte ihnen so häufige Gelegenheiten geben, aus vertraulichen Unterhandlungen mit ihren Klienten, aus den oft in ihre Hände kommenden wichtigen Dokumenten, aus dem in der Verwaltung ihres Amtes entdeckten Ungrunde mancher gutsgerichtsherrlichen und selbst landesherrlichen Anmassungen, und aus ihrer nahen Theilnah-

Staate. So müssen sie überall ausgerot-
tet werden. Und doch hat man sie seit

me an den Verhandlungen bey den Ges-
richten die Mängel in der Regierungs-
verfassung überhaupt, und in dem Justiz-
wesen insonderheit, die Quellen und die
Größe der daraus entspringenden, den Un-
terthan drückenden, Uebel genau kennen
zu lernen; weil sie sich — und zwar nicht
ohne Grund — als berufene Vertheidiger
derselben in jedem Falle ungerechter Be-
drückung betrachten, und durch ihre Ges-
chäfte selbst leicht dazu gewöhnet werden,
sich für sie leidenschaftlich zu interessiren;
weil Beweise eines muthigen, standhaf-
ten, mit Geschicklichkeit verbundenen Ei-
fers für das Beste ihrer Klienten ihnen
im Publikum allemahl sicher Werthschät-
zung und Zutrauen und dadurch ihrem
Rufe und ihren Einkünften gewöhnlich
größere Vortheile, als die Gunst der Lan-
des-Collegien, verschaffen; weil diese zu-
weilen schwach genug sind, zur Wegschaf-

Jahrhundert nicht bloß geduldet; sondern sogar mit besonderen Vorrechten *) bes

fung eines ihren Anmaßungen sich mit jenen Eigenschaften unerschütterlich entgegenstimmenden Advocatens, das gefährliche Mittel seiner unverlangten Versetzung in eine ehrenvolle und einträglichere Staatsbedienung anzuwenden, und eben hierdurch andern rangsüchtigen Sachwaltern eine starke Anreizung zu gleichen Unternehmungen zu geben; oder weil diese Klasse von Männern in einigen Staaten nur gar zu oft mit beleidigender Geringschätzung behandelt, und dadurch der Grund zu einem heimlichen Groll gelegt wird, welcher in das Bestreben, ihn ihre Beleidiger fühlen zu lassen, sofort ausbricht, als sich die Gelegenheit darbietet, daß solches mit wahrscheinlicher Sicherheit geschehen kann.

*) Dahin gehören — wie Struyck in seiner dissertatione de privilegiis advocatorum und Engelbrecht in seinem

günstiget. Auch noch jetzt kann bey allen Ober- und bey vielen Untergerichten niemand

Compendio iurisprudentiae anführet — die Befreyung des zur Erfreyung und Vertheidigung landesherrlicher Besrechtssame bestellten Advocatens (Advocati Fiscii) von aller militärischer Einquartierung; der bey seinem Absterben im Anfange des Dienstjahres seinen Erben gebührende Empfang der Besoldung von solchem ganzem Jahre; das dem, der vaterlichen Gewalt annoch unterworfenen, Advocaten zustehende Recht des Erwerbs und freyen Genusses der von seiner Praxis erfolgenden Einkünfte; die jedem Advocaten von seinen Klienten gebührende Besoldung; auch die Befugniß wegen seiner eigenen geführten Rechtsache, nach Verurtheilung seines Gegentheils zur Kostenersatzung, von ihm diese Bezahlung der zu seinem eigenen Besten verwendeten Arbeiten und Bemühungen zu fordern; die Verwandlung eines bey den

in das Heiligthum der Themis anders,
als durch das Vorgemach der Advocatur,
gelangen. Sollte nun aber eine so alte,
allgemeine und von aufgeklärten und ge-

höchsten Reichs-Gerichten, oder den ober-
sten Justiz-Collegien in Deutschland bes-
tellten bürgerlichen Anwaltes in einen
Edelmann; der den Advocaten gestattete
Gebrauch der Kutschen an allen denjenigen
Orten, wo selbst sich der Landesherr be-
findet und ihre Ausnahme von der Regel
in dem Falle begangener peinlicher Ver-
brechen, daß wider sie die Tortur nicht
anders, als mit Wissen und Genehmigung
des Landesherrn, und nur die Strafe des
Schwerdts, aber nicht des Stranges, statt
findet. Daß diese Privilegien seit ihrem
Ursprunge aus den Römischen Gesetzen
theils ihre Gältigkeit, theils viel von
ihrem Werthe verlohren haben, zum Theile
von geringer Bedeutung, und zum Theile
gar nicht beneidenswerth sind, wird jeder
Leser sogleich bemerken.

sitteten Völkern angenommene und beybehaltene Veranstaltung in ihrem Ursprunge und in ihrer Fortdauer wohl wirklich so verwerflich seyn, als gewisse Leute so dreist behaupten? Das wäre ein die menschliche Vernunft tief erniedrigender Gedanke. Wahrscheinlicher ist es vielmehr, daß dazu gute, gültige Gründe vorhanden waren, und noch jetzt vorhanden sind. Denn, kommt es in allen gerichtlichen Streitigkeiten auf gewisse Erforschung der Wahrheit in den faktischen Umständen, auf genaue Kenntniß der, die Rechte und Verpflichtungen der streitenden Partheyen in der vorgetragenen Sache, bestimmenden Gesetze, und auf die richtige Anwendung der Letztern auf die Erstern an, so ist von den größten Haufen der Partheyen nicht zu erwarten, daß sie von ihren Befugnissen und Obliegenheiten hinlänglich unterrichtet, auch fähig und ehrlich genug seyn werden, die nächsten und gewis-

festen Mittel zur Aufklärung der Wahrheit anzugeben, ist hingegen der obige Zweck um desto sicherer zu erreichen, wenn sich zwischen dem Richter und den Partheyen, gewisse Mittelspersonen befinden, welche vermögend und verpflichtet sind, die Letztern von dem Grunde, oder Grunde ihres Anspruchs, oder Widerspruchs zum voraus zu belehren, sie in diesem Falle von processualischen Streitigkeiten abzurathen, und sie zu verhüten, in jenem aber die zweifelhaften Thatsachen aufzuklären und die nächsten und zuverlässigsten Mittel aufzufinden und zu gebrauchen, wodurch dem hülfsbedürftigen Klienten zur Erlangung, oder Vertheidigung seiner Gerechtsame verholfen werden kann, sehen sie eben hiedurch den Richter um so viel eher und gewisser in den Stand, Falschheit von Wahrheit, Unrecht vom Rechte richtig zu unterscheiden, und sind gedachte Mittels-

personen noch ausserdem dazu bestimmt, den hilflosen Armen, Wittwen, Waisen, Gefangenen &c. den erforderlichen Veystand unentgeltlich zu leisten; so verdienen sie gewiß als nothwendige, gemeinnützliche und ehrwürdige Bediente des Staats betrachtet und behandelt zu werden. Woher nun aber — wenn sie das wirklich sind — ihr tiefes Stillschweigen gegen so öffentliche, sie so sehr herabwürdigende Beschuldigungen und Schmähungen? Diese Herren sind ja doch sonst sehr reizbar und streitfertig. Sollten sie wohl durch das eigene Bewußtseyn ihrer gänzlichen Ausartung von ihrer vorsehr beschriebenen Bestimmung und des daher entstehenden Mangels an irgend einen gültigen Vertheidigungsgrunde hievon abgehalten werden? Oder sollten sie die Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihres Berufs für viel zu fest gegründet und zu allgemein bekannt halten, als daß sie durch irgend

einen Tadel erschüttert werden könnten, und daß es dieserhalb einer Verantwortung gar nicht bedürfte? Hierin würden sie aber sehr irren: denn Umwandlungen in den Meinungen von den wichtigsten, lange und allgemein für wahr erkannten Sachen, verbreiten sich oft so schnell und gewaltig, als ein reißender Strom, dessen ersten Einbruch in den Deich man zu verstopfen versäumt hat. Das haben jene Herren von unseren revolutionslüchtigen Zeiten mehr, als jemahls, zu erwarten, und deshalb um so mehr Ursache, zu verhüten, daß sie nicht in der gemeinen Meinung herab sinken mögen.

Ich will versuchen, ob ich über diese vorbezeichneten Gegenstände, durch Bekanntmachung meiner vieljährigen Beobachtungen des Einflusses der Advocatur in die Justiz-Verwaltung, einiges Licht verbreiten kann. Dies hoffe ich zuerst

durch einen kurzen Abriß ihrer guten, und schlechten Beschaffenheit, und dann durch die hieraus in den nächstfolgenden beyden Abschnitten hergeleiteten Gründe für und wider ihre Beybehaltung zu bewerkstelligen.

§. 2.

Der processirende Klient und sein Anwalt sind in vielem Betrachte dem Seefahrer und seinem Piloten ähnlich: denn der Weg Rechtens ist oft deshalb, weil er so stark befahren, und so selten gebessert wird, weil er in seltsamen Krümmungen zwischen in- und ausländischen Gesetzen fortgeheth, und weil Stolz, Arglist und Habsucht viele tiefe Schlaglöcher in ihn gegraben haben, eben so beschwerlich und gefahrvoll, als die Einfahrt in manchen Hafen, den man nicht anders, als auf einem langen Umwege an der Küste herum, über

über Untiefen und zwischen Klippen und Sandbänken erreichen kann. Für jeden, welcher, zur Erlangung, oder Vertheidigung seiner Gerechtfame, die Wanderschaft auf jenem Wege, ohne dessen eigene genaue Kenntniß, zu unternehmen genöthigt wird, ist daher die Begleitung und der Beystand eines Sachwalters eben so unentbehrlich, als es die Führung und Lenkung des Schiffes im letztern Falle von einem Piloten ist. Dieser sowohl, als jener werden alsdann ihren Beruf gehödig erfüllen, wenn beyde die richtige und vollständige Kenntniß ihrer Wissenschaft und ihre vieljährigen Erfahrungen für denjenigen, welcher sich ihnen anvertrauet, in jedem Falle geschickt anwenden, jeden günstigen Umstand benutzen, jeder drohenden Gefahr ausweichen, oder sie verhüten, und hierin überall Vorsicht, Redlichkeit und Standhaftigkeit beweisen.

Ein solcher Anwalt machet es sich zur heiligsten Pflicht,

1. niemahls eine Sache zu übernehmen, welche entweder, nach seiner Ueberzeugung, ungerecht ist, oder wovon er zum voraus weiß, daß der Gegentheil un- vermögend sey, der klagbar zu machenden Anforderung ein Genüge zu leisten und daß der Proceß daher ganz vergeblich seyn werde. Im ersten Falle belehret er den zanksüchtigen Klienten deutlich von dem Ungrunde, im Zweyten aber von der Fruchtlosigkeit, und in beyden von den nachtheiligen Folgen seines Vorhabens, suchet ihn davon abzurathen, und läßt sich zu dem verlangten Beystande durch keine Art des Gewinnstes verleiten. Er wird sich
2. nach der wahren Beschaffenheit der, in der zu übernehmenden Anklage, oder Vertheidigung zum Grunde zu les

gebenden Thatsachen und aller dahin
gehöriger Umstände aufs sorgfältigste
erkundigen, deßhalb den Klienten, un-
ter der Versicherung seiner pflichtmäßi-
gen Verschwiegenheit, zur Angabe der
reinsten Wahrheit ermahnen, von den
beiden angezeigten Thatsachen gegen-
wärtig, oder mit interessirt gewe-
senen Personen nach allen Umständen
genaue Nachricht einziehen, sich die zu
Beweisen, oder Erläuterungen dien-
samten Urkunden, Nisse, Brieffschaften,
oder andere schriftliche Nachrichten
ausliefern lassen, durch bedachtsames
Lesen etwan bereits vorhergegangener
Acten und Auszüge aus denselben,
auch im nöthigen Falle durch eigene Bes-
ichtigung der Lage und Beschaffenheit
einer streitigen Sache vorher hinläng-
lich zu belehren suchen, und, wenn es
dabey auf das Urtheil eines Kunstvers

ständigen ankommt, sich bey demselben
zuförderst Rathes erholen. Besonders ist
3. sein Bemühen dahin gerichtet, von
den erforderlichen Beweismitteln zum
voraus Gewißheit zu erlangen, ihre
Brauchbarkeit und Hinlänglichkeit zu
prüfen und darunter die nächsten und
zweckmäßigsten zu wählen. Hiemit
verbindet er,

4. als Anwalt des Klägers, die sorgfältige
Ueberlegung, durch welche Art
von Klage er denselben am geschwindes-
ten, gewiffesten und mit den wenigsten
Kosten zu dem ihm gebührenden Rechte
verhelfen könne,

5. als Anwalt des Verklagten aber die
genaue Erforschung der factischen Um-
stände, und die Erwägung der Rechts-
grundsätze, welche er zu desselben Ver-
theidigung am wirksamsten anwenden
könne. Dabey giebt er

6. Seinen mündlichen und schriftlichen Vorträgen eine solche Ordnung und Ein-
kleidung, wodurch der streitige Punct in
das hellste Licht gesetzt wird, und wor-
aus seine feste Ueberzeugung von der
Wahrheit und Gerechtigkeit seiner Be-
hauptungen in einer dieser Ueberzeugung
angemessenen freymüthigen Sprache,
mit Vermeidung aller Unbescheidenheit,
Anzüglichkeit und Schmähung hervor-
leuchtet. Auch verfährt er

7. in den von ihm auszurichtenden aus-
sergerichtlichen, die Abfassung eines
Schenkungs-Briefes, eines Testa-
ments, eines Erbtheilungs-Recesses,
eines Kauf, Tausch oder Societäts-
Contractes, oder sonstigen Vertrages ic.
oder die Ertheilung eines rechtlichen
Gutachtens betreffenden Geschäften mit
solcher Ueberlegung und Vorsicht, daß

diesen schriftlichen Auffäßen die möglichste Klarheit, Richtigkeit und Unverbrüchlichkeit verschaffet, und jede Zweydeutigkeit sowohl, als jede Veranlassung zu künftigen Zwistigkeiten verhütet werden möge. Mit aufrichtiger Bereitwilligkeit wird er

8. gütliche Vergleiche zwischen den streitenden Partheyen und ihre friedliche Versöhnung eben sowohl gern befördern, als

9. den hilflosen Armen unentgeltlich treuen Beystand leisten, und

10. sich in allen ihm anvertrauten Angelegenheiten so ganz in die Stelle seiner Klienten hinein denken und versehen, daß er jene Angelegenheiten als sein eigenes Interesse betreffend betrachtet und behandelt.

Solche Kenntnisse, Fähigkeiten und Gesinnungen beweisende Männer sind gewiß

so gemeinnützliche und ehrwürdige Mitglieder im Staate, als nur irgend daselbst vorhanden seyn können. Viele von völliger Gleichheit, oder doch naher Ähnlichkeit wird jeder unbefangener Beobachter in den mehrsten Deutschen Gerichtshöfen antreffen, und nur von höchster Unwissenheit, oder Verläumdungsfucht behauptet werden können, daß dergleichen nirgends existiren.

§. 3.

Aber völlig gewiß bleibt es auch, daß es einer großen Anzahl Advocaten entweder am Vermögen, oder am Willen mangelt, so pflichtmäßig, als vorher bestimmt ist, zu denken und zu handeln; daß viele von ihnen entweder den Wanderer in Sünnpfe führenden Irrlichtern, oder denjenigen feindlichen Schutzwachen (Sauve-Gardes) gar zu ähnlich sind, welche sich dafür reichlich bezahlen lassen, daß sie von

dem Hauswirthe besorgliche Plünderungen abwehren, aber ihn zugleich selbst unvermerkt berauben, und daß solche juristische Unholde und Freybenter dem bürgerlichen Wohlstande oft eben so viel, als offenbare ungerechte Gewaltthätigkeit, schaden. *Caudidici* und *Rabulistae* sind die Namen, womit man sie zu bezeichnen pflegt. Bey jenen liegt die Untauglichkeit und Schädlichkeit in ihrem Kopfe, bey diesen in ihrem Herzen. Sie sind ein Heer raubsüchtiger Wespen, wovon ein Theil blindlings, der andere aber mit den schärfsten Blicken um die Gerichtsstellen her schwärmet, um Beute zu erhaschen. Unbekümmert sowohl um die Beschaffenheit, als um den Ausgang der übernommenen Rechtshändel, suchen sie nur die Vermehrung ihrer Anzahl und die Verlängerung ihrer Fortdauer. Hiezu nützen sie hauptsächlich den Stolz und die Habsucht kleiner guts- oder

gerichtsherrlicher Despoten, den Troß und Eigensinn zankfüchtiger Bauren, den Empdrungsgeist der Zünfte und Gilden, die Geldgier des Bucherers, die Arglist böser Schuldner, die Zwistigkeiten unter lieblosen und unbillig eigennützigem testamentarischen, oder Intestat-Erben, die Einfalt und Unvorsichtigkeit Verträge schließender Personen &c. in welchen allen sie den Funken des Haders und des Starrsinns theils anzünden, theils zur vollen Flamme aufblasen, und diese so lange, als möglich, unterhalten. Gleich den medicinischen Quacksalbern, welche den gesunden Körper krank, und den ungesunden unheilbar machen, stürzt der unwissende Causidicus, durch seine großprahlerischen Verheißungen, den Friedfertigen in den Strudel processualischer Gefährlichkeiten, und reizet den Streitsüchtigen, wagehalsig hinein zu springen. Eben so der Rabulist;

nur mit dem Unterscheide, daß dieser öfterer, als jener, den zappelnden Schwimmer endlich, nach völliger Abmattung, vom Untersinken rettet, und wieder aufs Trockene bringet; und mit der Gleichförmigkeit, daß beyde inzwischen die Taschen der ans Ufer gelegten Kleidung des Schwimmers ausleeren. Beyde machen sich in ihren mündlichen und schriftlichen Vorträgen durch derselben unnöthige Verwickelung und Weiterschweifigkeit, durch Einmischung ganz fremdartiger Umstände, durch hämische Ausfälle gegen die Ehre ihres Gegners und seines Anwaltes *) und durch

*) Hierin wird zuweilen bis zur vöbelhaften Grobheit ausgeschweifet. So endigte ein gewisser Anwalt seinen Duplikat auf die Replik seines Gegners, welche dieser mit Beziehung auf priora beschloß, mit den höchst schmutzigen Ausdrücken: man stelle den gegenseitig

absichtlichen Mißbrauch der Fristgesuche und der verschiedenen Rechtsmittel gegen die ihnen nachtheiligen Erkenntnisse; die Erstern aber besonders durch grobe Verstöße gegen Rechtsgrundsätze, und Proceßord-

gen prioribus die diesseitigen posteriora entgegen. Minder grob, aber offenbar unbescheiden und beleidigend war die Antwort eines andern Advocatens auf die Schrift des gegenseitigen etwas verwachsenen, und zwergartigen Anwaltes und dessen Anführung einiger Aussprüche klassischer Rechtslehrer für seine Behauptung: daß nichts lächerlicher sey, als ein Zwerg in einen Riesenmantel gehüllet; ingleichen der in einer Exceptionschrift für einen unbemittelten Verkläger gegen seinen reichen Kläger eingeschaltete Satz: Juden haben auch Geld, werden aber inter miserabiles personas, idest das Lumpengesindel, gerechnet.

nung überhäufte schiefe Beziehungen auf Gesetze und Aussprüche der Rechtsgelehrten und das Hin- und Herschwancken zwischen ihren einander entgegenstehenden Behauptungen; so wie die Letztern durch ihr sichtbares Bestreben kenntlich, den wahren Gesichtspunkt der Sache zu verrücken, den Richter auf Abwege zu führen, die wahre Beschaffenheit der factischen Umstände und den richtigen Sinn der Gesetze zu verdunkeln, oder zu verunstalten, zweydeutigen Zeugnissen und mangelhaften Dokumenten die Kraft vollgültiger Beweise beyzulegen, und ihren Gegentheil durch hartnäckige Unbiegsamkeit, und möglichste Verzögerung der Sache zu ermüden. Beyde sind aber für ihre Klienten so lange geschäftig, als sie von ihnen, auffer der Versorgung ihrer Küche und ihres Kellers, reichliche Bezahlung sicher zu erwarten haben, und überlassen sie sogleich, als diese Sicherheit

verschwindet, gleichgültig ihrem Schicksale.

Wehe dem Lande, woselbst dieses Unkraut, durch Sorglosigkeit der Regierung, gedeihet und sich weit umher ausbreitet.

Zweiter Abschnitt.

Gründe für die Beybehaltung der Advocatur.

§. 4.

Vorzüglich bemerkenswerth ist hier gleich Anfangs das Gutachten eines zu seiner Zeit berühmten und noch jetzt vieler Achtung würdigen Philosophen und Juristen, des Christian Thomassius, in folgenden Ausdrücken:

„Es ist wahr, daß die Advocaten, nach dem jetzigen Zustande des Teutschen Reichs, und der darinne eingeführten Gerichts-

„processe, unentbehrlich sind, und daß ein
„ehrlicher, aufrichtiger und vernünftiger
„Advocate nicht allein ein großes Kleinod
„des gemeinen Wesens ist, sondern auch
„dabey in einem geehrten und vergnügten
„Zustande seyn kann; und daß dannenhero
„diejenigen denen großen Herren nicht treus-
„lich rathen, die da meinen, das Justiz-
„wesen werde trefflich gebessert, wenn nur
„die Advocaten scharf gestraffet, oder wohl
„gar abgeschafft würden, und man nur gu-
„te Richter wählte, und ihrem arbitrio
„die Verkürzung der Processe anheim gä-
„be. *)

Hieraus werden sich einige richtige nä-
here Bestimmungen über die Nothwendigkeit

*) Ernsthafte, aber doch muntere und ver-
nünftige Thomassische Gedanken und Er-
innerungen über allerhand auserlesene ju-
ristische Händel, I Theil. 9. Handl. §. 1.

und Nützlichkeit der Advocaten in ihrer bisherigen Verfassung entwickeln lassen.

§. 5.

Jede Justizverwaltung hat, ohne allen Zweifel, alsdann einen vorzüglichen Werth, wenn ihre drey Zwecke, zuverlässige Erforschung der Wahrheit und des Rechts, hiemit übereinstimmende Entscheidung, und deren unverzögerte Vollstreckung, dadurch baldigst, völlig, gewiß, und mit so wenigen Kostenaufwände, als möglich, erreicht werden. Es kommt also darauf an: ob und in wiefern die Advocaten hiezu bisher durchaus erforderlich, oder bloß nützlich waren, oder nicht? Um hierüber Gewißheit zu erlangen, müssen die Folgen in Betrachtung gezogen werden, die aus ihrer gänzlichen Abschaffung entstehen würden. Gewiß, sowohl in Hinsicht auf die Gerichte,

als auf die Partheyen, eher Verzögerung und Erschwerung, als Beförderung und Erleichterung der Justizpflege. In Absicht der Erstern würde zu einer übermäßigen Vermehrfältigung ihrer Geschäfte eine gefährliche Ausdehnung richterlicher Willkühr hinzukommen. Denn sind die vorerwähnten Mittelpersonen zwischen ihnen und den Partheyen nicht mehr vorhanden; so müssen sie diese, nach vorgängiger, oftmahls sehr mühsamer Entwicklung der eigentlichen zur Sache gehörigen factischen Umstände aus ihren verworrenen Erzählungen, und zwar den Kläger eben sowohl über die Art, Form, Einkleidung und Begründung seiner Klage, als seinen anzulagenden Gegentheil über die Mittel seiner Vertheidigung, über ihre mehrere, oder mindere Hinlänglichkeit und über die Art ihres Vortrages und Beweises zuschreiben.

derst

derst deutlich befehlen, dann beyden den
Leitfaden zur Führung ihrer Beweise und
Gegen = Beweise in die Hand geben, ih-
nen die in jedem Falle zu beobachtenden
Fristen und sonstigen gesetzlichen Formalien,
auch dabey sowohl den von der gegenseitigen
Versäumniß derselben für sich zu machenden
Gebrauch, als auch den ihnen aus eigener
Versäumniß derselben erwachsenden Nach-
theil, und zugleich die Mittel zur Abwen-
dung des Letztern und zur Begräumung
der etwan im Laufe der Sache entstandenen
neuen Zweifel, nebst ihrer Anwendung
bekannt machen, und sogar die Gerichte
alsdann, wenn eine von den streitenden
Partheyen, oder beyde sich durch ihr richterliches
Erkenntniß beschwert erachten,
und damit unzufrieden seyn sollten, zur
Herabwürdigung ihres eigenen Ausspruches,
den Partheyen Anweisung geben, was für
Beschwerden dagegen Statt finden, und

wie solche gerechtfertiget werden können, was für Rechtsmittel ihnen hiezu durch die Gesetze gestattet werden, wie solche zu gebrauchen seyn, und welches davon in dem vorliegenden Falle das zweckmäßigste sey. Alle diese und noch viel mehrere bis in die kleinste Einzelheit fortlaufende Bemühungen für das einander so sehr entgegengesetzte Interesse der streitenden Partheyen, welche sonst ihren Anwälten oblagen, würden die Gerichte übernehmen müssen, wenn den Erstern der Beystand der Zweyten gänzlich mangelte. Dies könnte gewiß nur von den auf einen kleinen Bezirk eingeschränkten Untergerichten, kaum von der Obrigkeit kleiner Städte und einiger nicht beträchtlicher Justizämter, schwerlich von den Magisträten mittelmäßiger Städte, und von den über 2, 3 oder mehr Aemter und Gerichte bestellten Justizbeamten, niemals aber von den Obergerichten und

von den Magisträten großer, volkreicher Städte, ohne Verwirrung, Unsicherheit und Verzögerung, geleistet werden.

Nusserdem würde mit einer solchen Verfassung eine sehr weite Ausdehnung richterlicher Willkühr unzertrennlich verbunden, und diese offenbar sehr bedenklich seyn: da jene Willkühr für die Schutz und Hülf bey den Gerichten suchenden Partheyen nichts weniger, als eine feste Stütze, vielmehr ein Rohr in der Wüste ist, das der Wind der Laune, oder des Vorurtheils, oder gar des Eigennuzes leicht hin- und herschleudert. Hanger die Einleitung des Processes und die Art seines Betriebes, die Wahl und Führung der Beweise, und die ganze Leitung der Partheyen auf dem Wege Rechts von dem alleinigen Ermessen und Gutfinden des Richters ab; so wird der sportulslüchtige eben sowohl, als

der uneigennützig, aber Ruhe und Gemächlichkeit liebende Richter auf nichts weniger, als auf fleißige Bemühung zur Abkürzung des Processes bedacht, der Letztere zu mühsamen Nachforschungen und zu ertheilenden umständlichen Belehrungen am wenigsten geneigt, keiner von beyden der mit seinem Ausspruche unzufriedenen Parthey zur Erlangung dessen Abänderung im mindesten behülflich, vielmehr auf alle Weise hinderlich seyn; und selbst der beste Richter sich zu den Letztern ungern entschließen, auch nicht wohl erwarten dürfen, daß die Partheyen ihm — auf dessen Entscheidung das Schicksal ihres Anspruches, oder ihrer Vertheidigung beruhet — die factischen Umstände eben so offenherzig, als sonst ihren Anwälden, anzeigen, folglich ihm oft den Weg zur Erforschung der Wahrheit eher verdunkeln, als aufhellen werden.

§. 6.

Noch eine besondere, den ungesäumten Fortgang der Prozesse hemmende, und ihre Kostbarkeit vergrößernde Beschwerlichkeit muß den streitenden Partheyen aus dem gänzlichen Mangel sachwalterischer Beystände nothwendig erwachsen. Sollen nemlich alle gerichtlichen Verhandlungen mit ihnen selbst unmittelbar, und bloß in dem Falle ihrer allzuweiten Entfernung von der Gerichtsstelle, oder unabwendlicher Verhinderungen, mit den von ihnen bestellten, bloß zu mündlichen Vorträgen, aber nicht zu der sonst gewöhnlichen schriftlichen Ausführung der Sache befugten Mandatarien geschehen; so werden sie in dem ersten Falle mit häufigen Reisen und mit den Kosten unmittelbarer Insinuationen der richterlichen Vorladungen und Bescheide belästiget, und ihnen durch jene oft-

mahlige nachtheilige Unterbrechungen ihrer Berufsgeschäfte, und durch beydes grössere Geldausgaben verursacht werden, als die Unterhaltung juristischer Anwälde würde erfordert haben: im letztern Falle aber sie sich immer in der Gefahr eines Mangels an hinlänglicher Besorgung ihrer Geschäfte befinden. Sind sie hingegen mit solchen Anwälden, besonders in ihren bey den höheren Justiz; Collegien rechts hängigen Streitigkeiten, versehen, befinden sich jene nahe bey diesen, werden ihnen die richterlichen Ausfertigungen zugesellet, und bringen sie, nach ihrer Pflicht, alles zur Aufklärung und Entscheidung der Sache Erforderliche ungesäumt zu den Akten; so wird dies gewiß die gerichtlichen Fortschritte merklich befördern, die Klienten von jenen lässigen Wanderschaften grösstentheils eben sowohl, als von dem erwähnten Zuwachse an Kosten völlig entledigen,

und sie gegen den jetztgedachten Mangel mehr als sonst, in Sicherheit setzen.

§. 7.

Unläugbar ist es hiebey freylich, daß die vorbezeichnete Unentbehrlichkeit und Nützlichkeit der Advocaten in der Staatsverfassung unsers Vaterlandes, in dem daselbst bey den mehresten Gerichten geltenden Gemengsel ausländischer Rechte mit inländischen Gesetzen, Statuten und Observanzen, und in den hiernach geformten Proceßordnungen zwar nicht gänzlich, jedoch mehr, als in den allgemeinen natürlichen Begriffen von Gerichten und gerichtlicher Behandlung streitiger Rechtsachen, ihren Grund habe. Mit der Erstern ist die Unterwürfigkeit der allermehresten deutschen Provinzial-Gerichte unter die höchsten Reichs-Gerichte, und hiemit die Appellation von jenen an diese wesentlich verbunden, und

die ganze Form und Einrichtung dieser Gerichte und Appellationen so beschaffen, daß die Angelegenheiten der proceßführenden Theile nicht von ihnen unmittelbar selbst; sondern durchaus nur von solchen Männern für sie betrieben werden können, welche die nöthige Kenntniß von jener Form und Einrichtung und von dem davon zu machenden Gebrauche in solchen Geschäften besitzen, und zu diesen obrigkeitlich bestellt sind. Aus dem Zweyten erhellet gleichfalls hinlänglich, wie sehr die der obrigkeitlichen Hülfe, zur Erlangung, oder Vertheidigung ihrer Gerechtsame, bedürftigen Partheyen des Beystandes rechtsverständiger Männer bedürfen. Bey der ungeheuren Menge der mit den beybehaltenen Grundsätzen des Römischen, kanonischen und longobardischen Rechts zugleich geltenden, diese aufs mannigfaltigste modificirenden, und einander so oft durchkreuz-

zenden Landesgesetzen, Statuten, Observanzen, Reichs- und Landtagsabschieden ist die Kenntniß der bürgerlichen Gerechtsame und Verpflichtungen, und der Mittel sie in den mancherley Vorfällen gerichtlich geltend zu machen, mit solchen Dunkelheiten umhüllet, daß zur Erlangung dieser Kenntniß eine ihr ganz gewidmete vieljährige Beschäftigung damit erfordert wird. Nur hiedurch erlanget man die nöthige Wissenschaft davon, was wir in jedem Falle, da uns der Besitz und Genuß, oder das Eigenthum desjenigen, was uns, entweder wegen unseres persönlichen Zustandes, oder nach gewissen Verträgen, oder wegen gewisser sachanklebender Rechte, gebüret, entweder verweigert und vorenthalten wird, oder da wir hierin beanruhiget und beeinträchtigt werden, oder da uns solches unrechtmäßig ist genommen worden, von den Gerichten zu verlangen

befugt sind, auf welche von den verschiednen dabey statt findenden Arten solches am besten geschehen könne, und wie es alsdann, auch binnen welchem gesetzlich bestimmten Zeitraume geschehen müsse. Hievon können nur äußerst wenige von den bey einem Prozesse interessirten Personen die nöthige Kenntniß besitzen, und auch diese wenigen hievon oftmals, wegen ihrer weiten Entfernung von der Gerichtsstelle, oder wegen ihrer Berufsgeschäfte, oder wegen anderer Hindernisse, selten Anwendung, zur Behauptung des rechtshängigen Anspruches, oder zu dessen Widerlegung, machen. Schon hieraus folget offenbar, daß die gewöhnlich nach den vorgedachten Wirrwarre von Gesetzen geformten Proceßordnungen, besonders in Hinsicht auf die mannichfaltigen genau zu beobachtenden Formalien, und auf die Stufenfolge der Instanzen von den niedern Gerichten bis

zum letztern obersten Tribunale hinauf, den Gebrauch rechts, und proceßkundiger Anwälde ebenmäßig nothwendig machen. Hierzu kommt nun noch der sich oft ereignende Fall der Nothwendigkeit in auswärtigen Staaten zu führender Prozesse, wo selbst das gerichtliche Verfahren, die Gesetze, Statuten und Herkommen von den einländischen Vorschriften so sehr abweichen, und deshalb die eigene Besorgung um so weniger statt finden kann. Woher soll nun, nach Wegschaffung aller Advocaten, der hülfbedürftige Klient zuvor, ehe er in einen Proceß — es sey nun als Kläger, oder als Angeklagter — verwickelt wird, die nöthige Belehrung? woher in dem hernachmahligen Gange des Processes die unentbehrliche Kenntniß der anzuwendenden Mittel, und die Fähigkeit ihres bestmöglichen Gebrauches erlangen? Soll er von Juristenfacultäten, oder ein-

zelnen Rechtsgelehrten rechtliche Gutachten erkaufen? oder die Gerichte mit unaufhörlichen Anfragen und Gesuchen um Anweisung belästigen? So werden ihm die Erstern nicht allein die beschwerlichsten Kosten verursachen, sondern auch sehr oft unverständlich und daher ganz unbrauchbar bleiben; und die Letztern unmöglich allen diesen Bedürfnissen abhelfen können.

In der politischen, gesetzlichen und gerichtlichen Verfassung Deutschlands liegt also der vornehmste, jedoch nicht der einzige Grund der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Advocaten. Aus den einfachsten, kunstlosesten Urbegriffen des Processes kann dies gefolgert werden. Denn bestehet dieser in gesetzlich bestimmter Ordnung, welche jeder in der Erlangung, oder Vertheidigung streitiger Gerechtsame bey der dazu bestellten Obrigkeit

beobachten muß, und sind Vortrag factischer Umstände, Bestimmung des Streitpunkts und Anspruches, Bertheidigung dagegen, richterliche Vorladungen und Auflagen, Beweis und Gegenbeweis, Entscheidung und deren Vollstreckung seine wesentlichen Bestandtheile; so würde es vielen von diesen Erfordernissen an der erforderlichen Vollständigkeit und Richtigkeit sehr oft ermangeln, wenn deren Herbeyschaffung von den Köpfen und Herzen der, der Rechte unkundigen, und gegen einander erbitterten Partheyen, und von dem Maaße der Einsicht und des guten Willens des Richters allein abhängen sollte. Daher werden auch bey der möglichsten Vereinfachung und Abkürzung der Prozesse dennoch immer eine Menge Fälle übrig bleiben, in welchen rechtsverständige Mittelspersonen

zwischen Richter und Partheyen nöthig und nützlich sind. Dies zeigt das — ungeachtet einiger wenigen, auch von den Werken der höchsten menschlichen Kunst und Weisheit nie ganz zu entfernenden Unvollkommenheiten — den übrigen deutschen Provinzen zum Muster aufgestellte, aus den reinsten Quellen des Naturrechts geschöpfte, mit den hellsten Bestimmungen der Begriffe und Grundsätze, und in der richtigsten Verbindung aller seiner Theile abgefaßte neue Königlich Preussische Gesetzbuch und die damit verbundene, den Gang der Processen so sehr befördernde und sicher leitende Processordnung. Bey beyden ist, nach bedachtsamster Prüfung und Abwägung aller vorwaltenden Gründe und Gegengründe, die Beybehaltung der osterwähnten Mittelpersonen keinesweges für überflüssig vielweniger für schädlich; sondern für nothwendig und rathsam erkannt,

und nur ihren Wirkungskreis etwas enger einzuschränken und genauer zu bestimmen nöthig gefunden worden. Mit dieser Veränderung und mit der Verwandlung ihres Titels in Assistent, Ráthe und Justiz, Commissarien sind sie noch eben das, was die bey andern deutschen Gerichten bestellten Advocaten sind.

Noch eine nicht den Civil, sondern den Criminal-Prozeß und den Einfluß der Advocaten auf diesen betreffende Bemerkung kann ich hierbey nicht übergehen. Natürliche und positive Gesetze erfordern, daß jedem eines peinlichen Verbrechens beschuldigten Inquisiten, nicht nur bey zweifelhaften, sondern auch selbst bey den stärksten Verdachts-Gründen, das volle Recht seiner Vertheidigung verbleibe. Diese kann von ihm selbst, zumal wenn er in roher Wildheit, ohne Erziehung und Unterricht, aufgewachsen, von schwachen Verstandes

Kräften, oder Gedächtnisse, oder durch
 Alter, oder Krankheit, oder lange Gefan-
 genschaft in einen scheuslichen Kerker, durch
 elende Kost und barbarische Behandlung,
 an Seele und Leibe geschwächt ist, nicht
 solchergestalt erwartet werden, als es seine
 Rettung erfordert, und als solches durch
 sorgfältige Erforschung und einleuchtende
 Darstellung der hiezu diensamen faktischen
 und rechtlichen Gründe bewerkstelliget wer-
 den kann. Ihm muß also schlechterdings
 der verlangte Beystand eines Mannes zu-
 gestanden werden, welcher ihm solchen, nach
 seiner Kenntniß der Gesetze und der Ver-
 theidigungsmittel und nach seiner durch
 Uebung erlangten Fertigkeit in deren zweck-
 mäßigen Anwendung, zu leisten vermögend
 ist. Auch in diesem Betrachte sind also die
 Advocaten nöthige und nützliche Mitglieder
 im Staate, und leider Beyspiele vorhan-
 den, da die Verabsäumung, oder gar uns-
 mensch-

menschliche Verweigerung jenes Beystandes
fälschlich verleumdeten, oder durch einen
unglücklichen Zusammenfluß von Umständen
verdächtig gewordenen Menschen Vermögen,
Ehre, Gesundheit, oder Leben gekostet hat,
deren Unschuld, oder mindere Strafbarkeit
die Folgezeit deutlich offenbarte. Ohne sol-
chen Beystand eines Cicero und neuerlich
eines Erskine würde ein Ligarius zu
Rom, und ein armer Schuster und seine
Mitgenossen zu London unfehlbar Schlach-
topfer des Hasses eines Cäsars und Pitts
geworden seyn.

§. 8.

Ein anderer für die Beybehaltung der
Advocatur laut sprechender Umstand muß
gleichfalls in Betrachtung gezogen werden.
Sie ist nemlich die beste Pflanz- Schule,
welche dem Landesherrn tüchtige Richter
liefert, ohne ihm die geringsten Kosten

D

deshalb zu verursachen. Je ausgebreiteter und mannichfaltiger die Praxis eines Advocatens war, je mehr sie ihn mit Menschen aus allerley Ständen in Verbindung setzte, und Gelegenheit verschaffte, ihre wechselseitigen Verhältnisse, ihre moralischen Charaktere, ihre Vermögensumstände, ihre städtischen, oder ländlichen Nahrungsgewerbe und deren Betrieb und Ertrag kennen zu lernen, und je mehr er in seinen sachwalterischen Geschäften gründliche Kenntnisse der Rechte, schnellen Scharfblick in das Wesentliche eines Rechts-Handels, geschickte Aufklärung verworrener Umstände und richtige Beurtheilung bewiesen hatte, um so mehr Fähigkeiten wird er in die Verwaltung des ihm anvertraueten Richteramtes mitbringen. Freylich kann der Auditor, Referendarius, Secretär, oder Assessor die letztbemeldeten Erfordernisse eben sowohl theils schon besitzen, theils

sich während seines Dienstes erwerben; aber die erstgedachten Kenntnisse und Erfahrungen, nach welchen doch in so vielen Vorfällen die obrigkeitlichen Aussprüche und Anordnungen gleichfalls abzumessen sind, nicht so süglich, als der Advocat, erlangen. Hat dieser auch eine so weit ausge dehnte Praxis noch nicht gehabt, und ist seine Kenntniß der Verfassung des Landes und seiner Einwohner nur auf einen gewissen Bezirk hauptsächlich eingeschränket; so ist er, bey dem Besitze der übrigen Eigenschaften, schon in dem Betrachte seiner durch Uebung erlangten Fertigkeit im Prüfen und Abwägen praktischer Umstände und rechtlichen Gründe gegen einander, ein vorzüglich brauchbarer Mann zu einem Richters amte in einem solchen Bezirke.

Dritter Abschnitt.

G e g e n g r ü n d e.

§ 9.

Nur aus der Verletzung, oder Verweigerung der durch Gesetze bestimmten bürgerlichen Pflichten entstehen Processe. Sie gehören zu den mit dem menschlichen Zustande unvermeidlich verbundenen Unvollkommenheiten. Ihre geringe Anzahl in einem Staate, nach Verhältnisse seiner Volksmenge und ihre baldige und richtige Beendigung sind daher von dem guten sittlichen Charakter der Einwohner und von der Vortreflichkeit der Justizverwaltung daselbst eben so gewisse Kennzeichen, als die Seltenheit gefährlicher Krankheiten und deren baldige und völlige Heilung es von der Gesundheit der Einwohner, und von der Vortreflichkeit der Medicinal-Anstalten allda sind. Da also häufige und langwierige Pros

ceffe einen ganz entgegengesetzten Zustand beweisen; so folget hieraus unmittelbar die Nothwendigkeit, alles dasjenige wegzuschaffen, was ihre Anzahl vervielfältiget, ihre Dauer verlängert, und ihre Beschwerlichkeit vergrößert. Man beschuldiget die Advocaten, daß sie dieses dreysfache Unheil verursachen: und in der That liegen in ihrer jetzigen Beschaffenheit verschiedene Gründe zu der nahen Vermuthung, daß sie hievon nicht ganz frey gesprochen werden können.

§. 10.

Je weniger die Bewohner eines Staats von ihren bürgerlichen Rechten und Verpflichtungen unterrichtet sind, je mehr Ehrgeiß, Habsucht und Arglist unter ihnen herrschen, je mehr sie durch ihre Nahrungsgewerbe, und ihren Hang zur Pracht und zum Wohlleben in häufige und enge Verbindungen unter sich selbst und mit den Bewohnern anderer Staaten gesetzt wer-

den, und je größer die aus der Menge und Verschiedenheit der Gesetze entspringende Zweydeutigkeit in den Bestimmungen hierüber ist, um so mehr Zwistigkeiten müssen aus allen diesen Verhältnissen nothwendig erwachsen. Desnet nun noch außerdem eine in labyrinthischen Gängen herum schleichende Justiz = Verwaltung allerley Schlupfwinkel, der Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten zu entweichen, oder sie doch lange zu verzögern, und bieten sich den Einwohnern des Staats nahe Gelegenheiten dar, diese Schlupfwinkel und ihren Gebrauch kennen zu lernen; so kann hieraus nichts anders, als die Vermehrung der Prozesse, erfolgen. Offenbar ist es also, daß die Existenz der Advocaten überhaupt, und die gewöhnliche Ueberhäufung ihrer Anzahl, nebst der hieraus vielen von ihnen entstehenden, schwer zu überwindenden Versuchung, der Unzulänglichkeit ihres Einkommens abzuhelpen, ins

sonderheit, die Veranlassungen hiezu sind: denn ohne sie würde es dem Stolze, der Hab- und Zanksucht an jener Kenntniß und deren Benutzung, folglich an den bisherigen Mitteln zur Befriedigung dieser Leidenschaften in gerichtlichen Händeln gar sehr mangeln.

§. II.

Aus eben dieser Quelle entspringet auch die Verzögerung der Processse. Die ganze Achtung und Belohnung eines Advocatens eben sowohl, als eines Arztes, hanget von dem öffentlichen Zutrauen zu seinem Fleiße und zu seiner Geschicklichkeit ab. Diese werden aber gemeiniglich nicht nach den wirklichen Beweisen hievon, sondern nach der Menge ihrer Berufsgeschäfte, und ihres günstigen, oder ungünstigen Erfolgs abgewogen. Ungerecht ist freylich diese Schätzung: denn wie manche geendigte Processakten verdienen nicht das Motto: *aequum mens subdola vincit*. Nothwendig für beyde und billig zu entschuldigen

gen bleibt aber nun einmahl das Bestreben, ihren Wirkungskreis zu erweitern, und nicht allein, zur Erlangung eines glücklichen Erfolgs in den ihnen anvertrauten Angelegenheiten, alle ihre Kenntnisse und Fähigkeiten aufzubieten, und alle hiezu brauchbare Mittel aufzusuchen und anzuwenden; sondern auch, bey der in der Fortsetzung ihrer Bemühungen wahrgenommenen Unmöglichkeit der Erreichung jenes Zwecks, ihre juristischen und pathologischen Patienten gegen das sie bedrohende unabwendliche Uebel wenigstens so lange, als möglich, zu verwahren. Daß solches eine Verlängerung der Prozesse verursache, bedarf keiner weitern Ausführung.

§. 12.

Aber nicht bloß jene Ruhmbegierde, sondern auch oft leidige sachwalterische Gewinnsucht tragen dazu bey, und vergrößern die Beschwerlichkeit der Prozesse. Diese zeigt sich in der geffentlichen Ver-

vielfältigung mündlicher und schriftlicher Vorträge *), in der übermäßigen Anhäufung

*) Dahin gehören zum Beispiele: häufige Fristgesuche, weitläufige Schriftwechsel über unerhebliche Nebenumstände, die den Rechtfertigungen der Appellationen alsdann voraus geschickten Introductionsschriften, da es die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache gar nicht erfordert, die vorsezliche Verschweigung und Zurückbehaltung entscheidender Gründe, damit der Rechtsstreit in der Supplicationeninstanz nicht völlig geendiget werden, sondern der Weg zur vorhabenden Fortsetzung in der Resstitutionsinstanz offen verbleiben möge, Statt der in vielen Fällen am rathsamsten sogleich zu ergreifenden Appellation von dem widrigen Erkenntnisse eines Untergerichts an das ihm vorgesezte höhere Gericht zu förderst die langwierige Ein- und Ausführung des Rechtsmittels der Supplication, oder Leuteration, Restitution, Actenverschickung u. unzulässige, oder unnütze Eides-

fung und Ausdehnung beschriebener Bogen *), und in der aus den Deseruitens und Auslagerechnungen theils klar hervors leuchtenden, theils in ihnen künstlich ver: steckten beträchtlichen Ueberschreibung der

zuschreibungen, und unnöthige Ueberhäufung der Zeugenanzahl, um nur durch den über beydes entstehenden Streit das schriftliche Verfahren zu vergrößern zc.

*) Um diesem Unwesen zu steuern, hat man bey einigen Gerichten die Anzahl der Zeilen bestimmt, womit jede Seite eines Bogens wenigstens besetzt seyn soll; aber die Deseruitensucht dennoch in der überhäuftten wörtlichen Anführung auf den zu behandelnden Gegenstand eben sowohl wenig, oder gar nicht, als eigentlich passender Befehle und rechtsgelehrter Aussprüche, in dem breiten leeren äußern Rande, in der langen Ausdehnung der Buchstaben jedes Wortes und in den sie von einander trennenden weiten Zwischenräumen ein ihr günstiges Gegenmittel gefunden.

ordnungsmäßigen Taxen *) und in den noch ausserdem von den Klienten hinzuges

*) Wenn auf der einen Seite verschiedene Advocaten sich dieses Vorwurfs schuldig machen, und zum Beispiele die Unbescheidenheit eines derselben, welchem von Sechs answärtigen, an verschiedenen Orten wohnhaften Kaufleuten die Besorgung ihrer Forderungen bey einem gewissen Concourse aufgetragen war, so weit gieng, daß er jedem derselben, wegen seine Reise zur Gerichtsstelle, woselbst er im Liquidationstermine ihre Forderungen sämtlich zum Protocolle angezeigte und bescheinigte, Reise- und Zehrungskosten anrechnete; so verdienen doch auch verschiedene gerichtliche Bestimmungen der Advocatengebühren den gerechten Tadel, daß sie sich auf einen Theils gar nicht, Theils sehr unzulänglich passenden Maaßstab gründen, auch dem Sachwalter eine kaum für einen Schussficker zureichende Belohnung zu billigen. So hat man zum Beispiele den

Kommunen, nicht minder beträchtlichen Natural-Lieferungen. Ohne Zweifel hat

Geldbetrag des streitigen Gegenstandes zu jenen Maasstabe angenommen, ohne zu bedenken, daß manche Rechtsache, worinn es auf den Gewinnst, oder Verlust nur 100 Thaler ankommt, mehr Nachdenken, Geschicklichkeit und Mühe erfordert, als manche andere, die einige Tausend Thaler betrifft, und daß ein solcher Maasstab in verschiedenen Proceßführungen, zum Beyspiele, in Klagen über Vollziehung, oder Trennung der Ehen, über gewisse Freyheiten und Immunitäten, über Weide- Holzungs- Mast-Gerechtfame u. gar nicht Statt finden kann. Im Betreff der vorbemerkten geringfügigen Belohnung finde ich, zum Beyspiele, in einer gewissen Untergerichtsordnung für die Abwartung eines zum Verhöre der Sache und zum Versuche der Güte angeetzten Termins, wenn die Letztere nicht erreicht wird, für den Advocaten, welcher diesem Termine und

diese Erschwerung der Prozesse in der an vielen Orten weit über das Erforderniß hinausgehenden Anzahl Advocaten, in der allzunahen Verbindung einiger Richter mit denselben, und in der daraus erwachsenden Nachsicht der Erstern gegen die Letztern, und in der bey einigen Gerichten gänzlich mangelnden, bey andern aber sehr unzulänglichen Taxordnung, kurz in der gewöhnlichen Verfassung der Advocatur seinen Grund.

Vierter Abschnitt.

Einige Verbesserungsvorschläge.

§. 13.

Aus den vorangeführten Betrachtungen glaube ich sicher folgern zu dürfen, daß die

dem Vortrage seiner beyden Sätze oft den größten Theil seiner Vormittagesstunden hat widmen müssen, drey gute Groschen, folglich kaum so viel bestimmt, als der Schuhflicker binnen eben dieser Zeit verdienen konnte.

Beybehaltung der Advocatur zwar nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig, daß sie aber jetzt mit einigen durchaus zu mißbilligenden Abweichungen von ihrer eigentlichen Bestimmung behaftet sey. Da diese so beschaffen sind, daß ihre Wegschaffung mir eben so möglich, als nöthig, scheint; so will ich versuchen, hiezu einige Mittel anzugeben. Sie werden Theils auf die Verminderung der Proceße und die Beförderung ihres Fortgangs überhaupt, Theils auf solche Abänderungen in der Advocatur insonderheit abzielen, wodurch auf der einen Seite Quellen bisheriger Uebel verstopft, und auf der andern den Advocaten sowohl selbst, als dem Publikum vertheilhafte Quellen geöffnet werden können.

§. 14.

Zu den erstgedachten Zwecke würde ohne Zweifel ein den Bewohnern des Staats in kurzen, leicht und allgemein verständlichen Aphorismen abgefaßter und frühzei-

tig zu erthellender Unterricht von ihren bür-
gerlichen Rechten und Pflichten sehr viel bey-
tragen. *) Niemand kann an der Noth-
wendigkeit und Nützlichkeit einer solchen
Belehrung zweifeln: da sie jeden Unter-
than des Staats über dasjenige, was ihm
gebüret und zu fordern berechtiget, ist eben
sowohl, als über dasjenige, was er zu ver-
meiden, oder zu leisten schuldig ist, in Bes-
wissenheit setzen, und hiedurch viele unrecht-
mäßige Anmassungen, viele den häusli-
chen Wohlstand, oder wohl gar die öffent-
liche Ruhe und Sicherheit störende Be-
einträchtigungen, folglich eine Menge so

*) Ein solcher, den Württembergischen Lan-
den gewidmeter, aber noch mancher Ver-
besserung fähiger Unterthancatechismus ist
kürzlich unter den Titel: Hausstafel für
den Württembergischen Bürger, oder kurz-
gefaßter Unterricht für seine Rechte und
Pflichten (Stutgard 1794. 8. 6 Bogen)
erschienen.

wohl Civil- und Criminalproceſſe verhüten würde. Auch die Möglichkeit der Verfertigung eines hiezu beſtimmten Büchleins, und des hiernach in den Schulen zu ertheilenden, auch zuweilen in den Kalendern zu wiederholenden Unterrichts iſt keinem Zweifel unterworfen.

Hieher gehöret ferner die Einſchränkung der ſachwalteriſchen Praxis bey den Gerichten auf eine dem Erforderniſſe angemessene Anzahl Advocaten, welches ſich nach der Anzahl und der Wichtigkeit der in einem etwas langen Zeitraume von Jahren verhandelten Proceſſe ganz füglich wird beſtimmen laſſen. Wenn nun gleichfalls bey unberrächtlichen Untergerichten — auſſer in durchaus nothwendigen ſchriftlichen Verhandlungen — keinem Advocaten Praxis, und die Wohnung auf dem platten Lande überall nicht geſtattet wird; ſo werden häufige Veranlaſſungen zum Entſtehen und zur Verlängerung der Proceſſe wegfallen.

Nicht

Nicht weniger heilsam würde es seyn, dem Mißbrauche der häufigen Actenverschickungen zum Spruche Rechts abzuhelfen: weil jede derselben gemeiniglich neue Instanzen über die eingeholte Urtheil, folglich eine Verzögerung des Processus, veranlasset. Sollten dann — wenn die einländischen Gerichte mit tüchtigen Richtern besetzt sind — von ihrer Kenntnisse der Rechte, der Landesconstitutionen und Observanzen, des moralischen Charakters der streitenden Partheyen, ihrer Vermögensumstände, und sonstiger in die Sache Einfluß habender Verhältnisse, den Rechten und Acten, auch ändern dabey nöthigen Erwägungen gemäße Aussprüche nicht noch gewisser zu erwarten seyn, als von auswärtigen Rechtsgelehrten, welche die Sache bloß aus ihren gewohnten und bekannsten Gesichtspunkten, ohne allen sonstigen nöthigen näheren Bezug, betrachten und beurtheilen? Am ärgsten und schädlichsten

E

herrscht gedachter Mißbrauch da, wo selbst die Richter die einen rechtshängigen Streit betreffenden Acten, sobald es auf die Abfassung eines Erkenntnisses ankommt, nach ihren alleinigen Gutfinden, dahin, wohin es ihnen beliebt, versenden dürfen. Dies geschieht dann von faulen, oder unwissenden Richtern nur zuweilen an Juristenfacultäten und Schöppenstühle, gewöhnlich aber an einen in der Nachbarschaft wohnhaften, im Rufe, und mit ihm in freundschaftlicher Verbindung stehenden Advocaten, und zwar nicht bloß in dem Falle, da eine Definitivkenntniß, sondern auch oft, wenn bloß ein sehr einfaches Interlocut erforderlich ist. Nicht selten ereignet es sich dann, daß eben derjenige Advocat, welcher in der ihm zum richterlichen Spruche zugewandten Sache Konsulent, oder Anwalt der einen Parthey war, dieselbe aber in der sehr wahrscheinlichen Erwartung, daß die Zusendung der Acten an ihn ges

schehen werde, unter der Firma eines andern Advocatens betrieben hatte, nun auch Richter in eben dieser Sache wird. Wie partheyisch sein Erkenntniß ausfallen, wie sehr überhaupt durch eine solche Verfassung der Weg zu Bestechungen geöffnet und erleichtert, auch die Kostbarkeit der Processe vergrößert werde, liegt in der Sache selbst viel zu klar vor Augen, als daß es eines weiteren Beweises hierüber bedürfte.

§. 15.

Dem vorbezeichneten zweyten Zwecke scheint mir zuerst die Nachahmung der Preussischen Proceßverfassung, vorzüglich in den sogenannten Instructionsterminen angemessen zu seyn, als in welchen sogleich, nach den Vortrage der Klage und der gegenseitigen Einlassung und Einreden, in Gegenwart beyder Theile ausgemittelt und festgesetzt wird:

1. auf was für Rechtsfällen und

2. auf welchen faktischen Umständen die Sache beruhet;
3. über welche von diesen die Partheyen einverstanden, und
4. welche unter ihnen streitig sind; dann
5. wenn von den Partheyen der Beweis der Letztern obliegt; und
6. durch welche von ihm sofort anzugebende Mittel er solchen zu bewerkstelligen vermeinet.

Es ist einleuchtend, daß hiedurch den langwierigen Zänkereyen über die Litis Contestation, über den Statum Controversiae, über die der Entscheidung zum Grunde zu legenden Gesetze — deren Bestimmung nicht den Partheyen, sondern dem Richter allein gebüret — über die Obliegenheit der Beweisführung, über die Zulässigkeit der Mittel hiezu ic. der Zugang abgeschnitten, der Proceß merklich abgekürzt und der Schikane eine ergiebige Quelle von Einkünften verstopfet wird.

Dahin ist auch die bey den Preussischen Obergerichten in den interlocutorischen sowohl, als Definitivkenntnisses gebräuchliche Festsetzung der den Anwälden für ihre Mühwaltungen von ihren Klienten gebührenden Vergeltung zu rechnen; denn dadurch wird bewirkt, daß die Einfalt und Guts Herzigkeit der Klienten von ihren habfüchtigen Anwälden nicht leicht gemißbrauchet, hingegen aber auch den Advocaten die verdiente Belohnung von geizigen und undankbaren Klienten nicht wohl verkürzt, noch vorenthalten werden kann.

Ferner ist es nicht genug, daß der in ungebührlichen Fristgesuchen, arglistigen Mißbrauche der Rechtsmittel, hartnäckigen Widerspruche gegen klare Gesetze, vorsätzlicher Mißdeutung derselben, grober Ueberschreitung der Processordnung, oder gar mit verrätherischer Untreue gegen seine Klienten pflichtwidrig handelnde Advocat mit Verluste seiner Deserviten, mit Geldbussen,

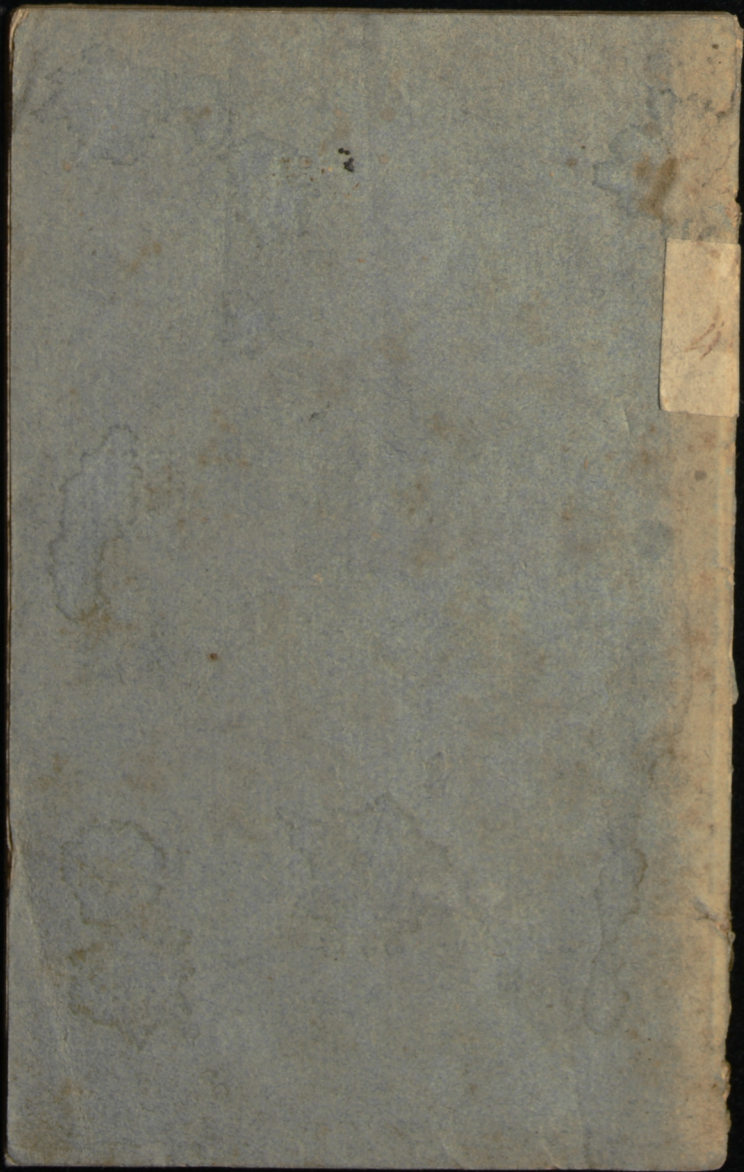
oder mit Aufhebung seiner Praxis auf eisnige Zeit, oder auf immer, bestrafet; sondern daß er auch dafür verantwortlich und straffällig geachtet werde, wenn er eine offenbar ungerechte Sache übernommen und beharrlich vertheidiget hat, von deren Ungrunde er, nach vorhergegangener, ihm obliegender Erkundigung und Prüfung, nicht anders, als völlig überzeugt, seyn konnte: er mag diese Erforschung und Prüfung angestellet haben, oder nicht.

Hingegen wird aber auch für die sichere und hinlängliche Belohnung und die mehrere Werthschätzung solcher Advocaten zu sorgen billig und nöthig seyn, welche sich durch Beweise gründlicher theoretischer und practischer Rechtskenntnisse, vorzüglicher Geschicklichkeit und unwandelbarer Rechtsschaffenheit ausgezeichnet haben. Da diese zur Beförderung der Justiz so viel beysorgen, da sie so sichere Stützen der leidensvollen Unschuld und so thätige Gehülffen in Ers

langung und Vertheidigung bürgerlicher, Freyheit und Eigenthum betreffender Gerechtfame sind; so verdienen sie gewiß nicht als bloße von ihren Klienten für Lohn gedungene Stellvertreter; sondern als nöthige und ehrwürdige Bediente des Staats betrachtet und behandelt zu werden. Ueberhaupt würde es ohne Zweifel in vielem Betracht vortheilhaft seyn, solche Männer von der Gunst und Dankbarkeit der Klienten weniger abhängig zu machen, und sie mit der Landesregierung durch den einigten wenigen von ihnen zu ertheilenden Gehalt, höheren Rang und Charakter, mit der ermunternden Aussicht für die übrigen, solches, nach jener Abgange durch Verdienste gleichfalls zu erlangen, in nähere Verbindung zu setzen. Aber auch schon dadurch kann jene billige Werthschätzung bewiesen werden, wenn von den Gerichten darauf Bedacht genommen wird, Männern von den voranzgesetzten Eigenschaften die Ausrichtung ih-

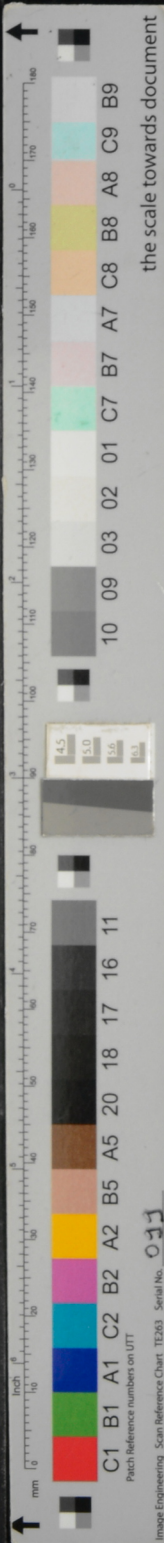
nen Ruhm und beträchtliche Vortheile verschaffende rechtliche Geschäfte, z. B., die Curatel über wichtige, im Concurse, oder Sequestration befindliche Güter, die Verwaltung landschaftlicher, oder städtischer Syndicate, oder auch die Besorgung der andern ganzen Ständen, oder Innungen zustehenden Gerechtsame etc. vorzüglich zuzuwenden: an Statt, daß man einen solchen Mann an einigen Orten eben deshalb, weil man seine Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit kennet, mit unentgeltlichen Defensionen und Prozeßführungen in Armen-Sachen belästiget, ihn unter dem Trosse gemeiner Klienten, der Gerichtsboten und der Häscher vor der Gerichtsstube lange demüthig harren läßt, ihm endlich den Eintritt in diese gestattet, und ihm allda wohl gar den richterlichen Unwillen gegen seinen Klienten eben so hart, als diesen, empfinden läßt, und ihn bloß als dessen gedungenen Gehülfsen achtet und behandelt.

E n d e.



4





67 —

ter der Firma eines an-
trieben hatte, nun auch
eser Sache wird. Wie
kenntniß ausfallen, wie
ch eine solche Verfassung
hungen geöfnet und er-
Kostbarkeit der Prozesse
liegt in der Sache selbst
gen, als daß es eines
hierüber bedürfte.

15.

hneten zweyten Zwecke
die Nachahmung der
Verfassung, vorzüglich
n Instructionsterminen
, als in welchen sogleich,
der Klage und der gegens
und Einreden, in Ge-
heile ausgemittelt und

Rechtsfähen und

2